

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Lothar Bisky, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10706 –**

Behandlung eines Totalen Kriegsdienstverweigerers im Bundeswehrarrest

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Anfang Oktober befindet sich der wehrpflichtige Jan-Patrick E. in Bundeswehrarrest. Nach seiner Einberufung am 1. Oktober 2008 und einer kurzfristigen Beurlaubung verweigerte er am 6. Oktober 2008 einen Befehl und erklärte gegenüber Vorgesetzten und anderen Rekruten, dass er grundsätzlich alle Befehle verweigern werde. E. begründet dies in einer Erklärung im Internet mit seiner strikt antimilitaristischen Grundhaltung. Er sei weder bereit, als Soldat noch als Zivildienstleistender eine Unterstützung der Streitkräfte zu leisten bzw. die militärische „Maschine am Laufen zu halten“ (<http://totalverweigerung.blogspot.de/>).

Wie andere Totale Kriegsdienstverweigerer auch, wurde E. daraufhin in Arrest genommen. Die Bundeswehr beharrt auch bei denjenigen, die ihre Befehlsverweigerung mit Gewissensgründen erklären, in aller Regel darauf, mehrfache Disziplinarstrafen in Form von Arrest auszusprechen. Nach Ansicht der Fragesteller ist dies unverhältnismäßig, weil Disziplinarstrafen ausdrücklich nicht als Form der Bestrafung, sondern der „Erziehung“ vorgesehen sind, und erklärte Gewissensgründe nicht gleichsam „wegzuerziehen“ sind.

Bei der Behandlung des E. kam es zu einigen Auffälligkeiten. So wurde ihm verweigert, bestimmte Bücher in seine Zelle mitzunehmen. Besucher berichten, ein Soldat der Bundeswehr habe zwei von drei mitgeführten Büchern einbehalten. Eine Begründung hierfür habe es nicht gegeben, „jedoch schienen die Titel das ausschlaggebende Element zu sein, ‚die seien links‘, äußerte der Soldat noch“ (www.totalverweigerung.blogspot.de). Betroffen waren „Die Kritik der politischen Ökonomie“ und eine Abhandlung „Wir sind die Guten – Antisemitismus in der radikalen Linken“.

Besorgnis erregend ist außerdem, dass E., nachdem er nach Ablauf des ersten Arrestes am Montag, dem 13. Oktober 2008, erneut die Kaserne in Strausberg betreten hatte, vier Tage lang weder für seine Familie noch für seinen Rechtsanwalt erreichbar war. Auskunftsverlangen seien „mit der Begründung ‚nicht zuständig zu sein‘ abgewimmelt“ worden (www.totalverweigerung.blogspot.de). Wie sich am darauffolgenden Freitag, dem 17. Oktober 2008, herausstellte, war er auf den Fliegerhorst Holzdorf verlegt worden. Da hierüber niemand unterrichtet worden war, konnte das Besuchsrecht an diesem Freitag nicht wahrgenommen werden.

1. Trifft es zu, dass dem Totalen Kriegsdienstverweigerer E. verweigert wurde, bestimmte Bücher mit in die Arrestzelle zu nehmen, und wenn ja,
 - a) für welchen Zeitraum,
 - b) welche Titel waren hiervon betroffen,
 - c) aus welchen Gründen wurden die einzelnen Titel verweigert?

Nein. Zwei Freunden des Soldaten wurde, als sie diesen während des ersten Disziplinararrestes am 10. Oktober 2008 besuchten, durch einen Wachsoldaten irrtümlicherweise nicht gestattet, zwei von mehreren mitgebrachten Büchern dem Soldaten zu übergeben. Die Titel dieser Bücher wurden nicht festgehalten.

2. Ist es in der Bundeswehr üblich, dass „linke“ Literatur den Arretierten vor-enthalten wird, und wenn ja, welche Kriterien werden an den Begriff „links“ gelegt?

Nein.

3. Warum ist im Fall des E. die Entscheidung getroffen worden, „linke“ Titel einzubehalten?
 - a) Nach welchen Kriterien erfolgte die Einschätzung der inkriminierten Literatur als „links“, und von wem ging diese Entscheidung aus?
 - b) Wie bewertet die Bundesregierung diese Entscheidung, die genannten Titel einzubehalten?

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

4. Aus welchen Gründen wurde E. nach Holzdorf verlegt?

Der Vollzug des zweiten Disziplinararrestes vom 13. bis 26. Oktober 2008 musste insgesamt am Standort Holzdorf erfolgen, da in Strausberg aufgrund baulicher Maßnahmen keine Vollzugsmöglichkeit gegeben war. Eine Verlegung des Soldaten während dieses Disziplinararrestes fand nicht statt.

5. Aus welchen Gründen sind die Familie und der Rechtsanwalt von E. erst nach Ablauf von vier Tagen über die Verlegung des E. unterrichtet worden?

Der Soldat hatte bereits vor Arrestbeginn Gelegenheit, einen Rechtsanwalt oder seine Eltern zu informieren. Von dieser Möglichkeit machte er jedoch keinen Gebrauch.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die heimliche Verlegung von E. unter dem Aspekt, dass hierdurch sein Besuchsrecht faktisch beschnitten wurde?

Das Besuchsrecht des Soldaten wurde nicht beschnitten.

7. Wie viele Wehrpflichtige wurden seit dem Jahr wegen Ungehorsams, eigenmächtiger Abwesenheit, Fahnenflucht, Befehlsverweigerung und anderen disziplinar- bzw. strafrechtlichen Verstößen für jeweils welchen Zeitraum in Bundeswehrarrest genommen?

Die Gesamtzahl der Disziplinararreste ist seit Jahren rückläufig.

In 2007 wurden insgesamt 604 Arrestmaßnahmen wegen Dienstpflichtverletzungen aller Art gegen Grundwehrdienstleistende verhängt. Im Einzelnen waren dies:

| | |
|--|-----|
| Disziplinararrest | 474 |
| davon bis 7 Tage | 363 |
| davon 8 bis 14 Tage | 65 |
| davon 15 bis 21 Tage | 46 |
| Disziplinararrest und Disziplinarbuße | 30 |
| Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung | 39 |
| Disziplinararrest und verschärfte Ausgangsbeschränkung | 61 |
| Disziplinararrest insgesamt | 604 |

Für 2008 liegt noch keine statistische Auswertung vor.

